

**Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkunft Am Bauhof 6,  
85256 Vierkirchen  
(ObdachlosenunterkünfteGebS – ObUGebS)**

vom 29.04.2021

Die Gemeinde Vierkirchen erlässt aufgrund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juni 2020 (GVBl. S. 286) folgende Gebührensatzung:

**§ 1 Geltungsbereich**

Für die Benutzung der zugewiesenen gemeindlichen Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Vierkirchen Am Bauhof 6 sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung verfügt wurde. Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung

**§ 3 Gebührenhöhe**

Die Benutzungsgebühren einschließlich der Nebenkosten für die Obdachlosenunterkunft Am Bauhof 6 werden gemäß der Anlage 1 je Monat festgesetzt.

**§ 4 Zugewiesene Wohnungen, Wiedereinweisung in eine früher bewohnte,  
dann aber zwangsgeräumte Wohnung**

Im Rahmen der Wiedereinweisung in Wohnungen beträgt die Benutzungsgebühr die Höhe der tatsächlichen monatlichen Miete einschließlich der entstehenden Nebenkosten.

**§ 5 Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde, ab dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft berechnet.
- (3) Werden die Räume nicht am Tag des Wegzuges bzw. der Räumung, sondern verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an die Gemeinde zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

## **§ 6 Anteilige Gebühren bei Ein- und Auszug**

- (4) Beginnt oder endet die Nutzung des zugewiesenen Wohnraumes während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.
- (5) Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen anteilig Gebühren, die ebenfalls im Voraus entrichtet werden müssen; bei Auszug während des laufenden Monats werden die Gebühren anteilig berechnet. Zu viel gezahlte Gebühren werden zurückerstattet.

## **§ 7 Teilbenutzung, vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Wird der zugewiesene Wohnraum nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.
- (2) Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benutzungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund in der Ausübung des ihm zustehenden Benutzungsrechts verhindert ist.

## **§ 8 Aufrechnung**

Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen gegen die Gemeinde ist nur nach den Bestimmungen der Abgabenordnung zulässig.

## **§ 9 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände**

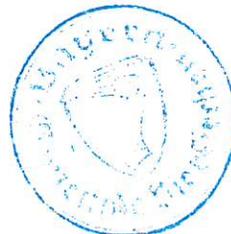
- (1) Die Stundung und der Erlass von Gebühren sowie die Tilgung rückständiger Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz für anwendbar erklärt ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass der Benutzungsgebühr in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vierkirchen, 03.05.2021

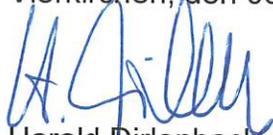
  
Harald Dirlenbach  
Erster Bürgermeister

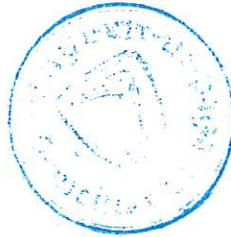


Diese Satzung wird durch Niederlegung amtlich bekanntgemacht.

Die Niederlegung wird mit Anschlag vom 04.05.2021 bekanntgegeben.

Vierkirchen, den 03.05.2021

  
Harald Dirlenbach  
1. Bürgermeister



<b>Anlage 1</b>					
<b>Schlafcontainer (15 m<sup>2</sup>)</b>					
Einzelbelegung			8,00 € pro m <sup>2</sup>	120,00 €	
Doppelbelegung			5,00 € pro m <sup>2</sup>	75,00 €	
<b>Doppel-Schlafcontainer (30 m<sup>2</sup>)</b>					
Familie		pro Belegung		270,00 €	
<b>Sanitärcontainer</b>					
Doppelbelegung		pro Person	15,00 € pro m <sup>2</sup>	112,50 €	
Dreifachbelegung		pro Person	11,00 € pro m <sup>2</sup>	82,50 €	
Vierfachbelegung		pro Person	9,00 € pro m <sup>2</sup>	67,50 €	
<b>Combi-Container Familie (7,5 m<sup>2</sup>)</b>					
Combicontainer Küche/Sanitär		pro Belegung		210,00 €	
<b>Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser)</b>					
					pro EW
					pro Kind (1/2)
Strom				138,06 €	69,00 €
Wasser		p.P. geschätzt 35 m <sup>3</sup>		46,81 €	23,00 €
Abwasser		p.P. geschätzt 35 m <sup>3</sup>		80,15 €	40,00 €
Müll:					
80 l Restmüll (20 l p.P.) + Biotonne mtl.		8,40 € (RM) + 5,35 € (BT) mtl.			
Einzelnutzung				13,75 €	
Doppelnutzung				6,90 €	
Dreifachnutzung				4,60 €	
Vierfachnutzung				3,45 €	
120 l Restmüll (20 l p.P.) + Biotonne mtl. kann bis zu 6 Personen genutzt werden		12,60 € (RM) + 5,35 € (BT) mtl.	pro Person	3,00 €	

